

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
zur Durchführung der Rohmilchgüteverordnung  
(Rohmilch-Gütedurchführungsverordnung - RohmilchGüDVO)**

erlassen als Artikel 1 der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft zur Anpassung des Rohmilchgüterechts](#)

**Vom 11. März 2022**

**§ 1  
Sachkunde der Probenehmer**

<sup>1</sup>Die Abnehmer nach § 6 der Rohmilchgüteverordnung sind verpflichtet, die Probenehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die zugelassene Untersuchungsstelle einweisen und schulen zu lassen. <sup>2</sup>Nach Abschluss dieser Schulung hat die zugelassene Untersuchungsstelle den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Sachkunde auszustellen. <sup>3</sup>Die Schulung ist spätestens alle zwei Jahre zu wiederholen. <sup>4</sup>Die Bescheinigung über die Sachkunde ist von den Probenehmern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mitzuführen und auf Verlangen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorzulegen.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 9 des [Milch- und Fettgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 und 3 die Schulung der Probenehmer unterlässt oder
2. entgegen § 1 Satz 4 die aktuelle Bescheinigung über die Sachkunde nicht mit sich führt oder nicht vorlegt.

**§ 3  
Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 außer Kraft.